



**Antrag Nr. V/A 324 vom 12.07.2012**

Neufassung vom

**zur Aufnahme in die Tagesordnung  
der Ratsversammlung am 18.07.2012**

**Die Aufnahme des Antrages wird**

- bestätigt  
 nicht bestätigt  
 zurückgezogen

**Verweisungsvorschlag**

**Fachausschuss**

Jugend, Soziales, Gesundheit und Schule  
Finanzen

**Ortschaftsrat**

hier eintragen

**Stadtbezirksbeirat**

hier eintragen

Eingereicht von



Unterschrift

**Umsetzung des Urteils des Sächsischen Obergerichtes zur unentgeltlichen Bereitstellung von Druckwerken und Arbeitsmaterialien**

**Beschlussvorschlag**

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert,

- auf der Grundlage des Urteils des Sächsischen Obergerichtes vom 17. April 2012 (Az.: 2 A 520/11; 5 K 1790/08) unverzüglich die erforderlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass den Schülerinnen und Schülern rechtzeitig zu Beginn des neuen Schuljahres 2012/2013 alle für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen Lernmittel,
  - insbesondere alle „Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schularbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen“,
  - hierunter vor allem „Atlanten; Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen; Ganzschriften und für den Schulgebrauch aufbereitete Textsammlungen; Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken und Nachschlagewerke sowie Aufgaben-, Gesetzes-, Formularsammlungen und Tafelwerke“ (vgl. OVG-Urteil) **unentgeltlich** zur Verfügung stehen und die Schulen bzw. deren Schulleiterinnen und Schulleiter anzuweisen, die bisherige Praxis der Kostenerhebung für Lernmittel und Kopien von den Eltern unverzüglich einzustellen.
- im Zusammenwirken mit den kommunalen Spitzenverbänden und den anderen sächsischen Kommunen gegenüber der Staatsregierung auf der Grundlage des Artikels 85 Abs. 2 Sächs Verf zu erwirken, dass der Stadt als Schulträger nach § 23 Abs. 1, 2 SchulG unverzüglich die durch die unentgeltliche Bereitstellung der Lernmittel nach Antragspunkt 1 entstehenden finanziellen Mehraufwendungen ersetzt bzw. die entsprechenden Mehrausgaben zu erstatten.

3. sich darüber hinaus in den Gremien der kommunalen Spitzenverbände für eine angemessene Aufstockung der zweckgebundenen Mittel zur langfristigen Finanzierung der nunmehrigen Mehrausgaben der Landkreise, Städte und Gemeinden als Schulträger für die unentgeltliche Bereitstellung von Lernmitteln (kommunale Pflichtaufgabe nach § 23 Abs. 1 SchulG) im Rahmen des kommunalen Finanzausgleiches einzusetzen und in den Verhandlungsrunden zum Sächsischen Finanzausgleichsgesetz im Zuge der Haushaltsaufstellung 2013/2014 gegenüber dem Staatsministerium der Finanzen einzufordern.

**Begründung:**

In einem Urteil des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 12. April 2012 wurde einer Mutter Recht gegeben, die sich weigerte, die Kopierkosten für Unterrichtsmaterialien zu zahlen. Seitdem ist die Verunsicherung in den Schulen groß. Auch wenn inzwischen die Kultusministerin, Frau Kurth, den Schulen eine Handlungsempfehlung zugeschickt hat, so fehlt eine verbindliche gesetzliche Regelung. Entsprechend wird in den Schulen sehr unterschiedlich auf die Problematik reagiert. In vielen Schulen wird zunächst von den Eltern Geld eingezogen, in der Hoffnung ihnen zum Schuljahresbeginn, das Geld zurückzuerstatten. Das Problem dabei ist, dass in den Kommunen für die zusätzlich entstehenden Kosten kein Geld in den Haushalt eingestellt ist. Entsprechend Artikel 85, Abs. 2 SächsVerf gehen wir davon aus, dass die durch die unentgeltliche Bereitstellung der Lernmittel entstehenden finanziellen Mehraufwendungen den Kommunen erstattet werden.